

25. Darf bei der Anfechtungsklage eines Gläubigers ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Schuldtitel berücksichtigt werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1896 i. S. R. (Kl.) w. Sch.  
Eheleute (Bekl.). Rep. III. 189/96.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Nachdem das Landgericht die auf § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 gestützte eventuelle Klage wegen Fehlens eines vollstreckbaren Titels als zur Zeit unbegründet abgewiesen hatte, hat die Klägerin nach Einlegung der Berufung einen vollstreckbaren Titel erlangt und überreicht. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil es in der nachträglichen Beibringung des vollstreckbaren Schuldtitels eine nach § 489 C. P. O. unzulässige Klagenänderung sieht. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie macht geltend, daß die Beibringung eines nach der Klagerhebung erlangten vollstreckbaren Schuldtitels nur eine zulässige Klagergänzung sei und ebenso berücksichtigt werden müsse, wie in der Praxis bei betagten und bedingten Ansprüchen der nach der Klagerhebung erfolgte Eintritt des dies und der *condictio* berücksichtigt werde.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Auch nach der Civilprozeßordnung ist davon auszugehen, daß die Klagthatfachen, von denen die Existenz des Klagenanspruches ab-

hängig ist, bereits zur Zeit der Klagerhebung gegeben sein müssen, daß daher der Beklagte die Einlassung auf einen erst nach der Klagerhebung entstandenen Klagenanspruch ablehnen darf. Wenn eine auch vom Reichsgerichte gebilligte Praxis bei betagten Forderungen auf die Zeit des Urtheiles sieht, so kommt in Betracht, daß das Recht selbst schon zur Zeit der Klagerhebung gegeben, und nur die Geltendmachung durch den dies hinausgeschoben ist. Weiter geht allerdings schon die bei bedingten Forderungen, ebenfalls unter Zustimmung des Reichsgerichtes, zugelassene Berücksichtigung des Eintrittes der Bedingung bei Erlassung des Urtheiles. Allein wenn auch das bedingte Recht während schwebender Bedingung noch nicht besteht, so ist doch der Wille des bedingt Verpflichteten bereits gebunden, und die Anwartschaft des bedingt Berechtigten rechtlich gesichert. Der Bedingung kann daher der Fall nicht gleichgestellt werden, wenn das Gesetz für die Entstehung eines Anspruches ein bestimmtes Erfordernis als Thatbestandsmerkmal in dem Sinne aufstellt, daß vor dem Vorhandensein dieses Erfordernisses der Anspruch dem Rechte nach noch nicht besteht. Es steht mithin zur Frage, ob das Vorhandensein eines vollstreckbaren Titels notwendige Voraussetzung für die Existenz des Anfechtungsanspruches ist, oder ob nur die Geltendmachung des Anspruches bis zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels hinausgeschoben ist, während der Anfechtungsanspruch selbst schon durch den Abschluß der Rechtshandlung und die Entstehung der Forderung des Gläubigers für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gegeben ist. Der erkennende Senat nimmt auf Grund des § 2 des Anfechtungsgesetzes an, daß der Gläubiger vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels einen Anfechtungsanspruch überhaupt nicht hat. Das Gesetz will dem Gläubiger subsidiär die Befugnis gewähren, zur Befriedigung seines Anspruches auf bereits aus dem Vermögen des Schuldners ausgeschiedene Gegenstände zurückzugreifen. Wenn nun, wie auch die Motive hervorheben, erst die Vollstreckbarkeit der Forderung dem Gläubiger die Möglichkeit gewährt, ohne den Willen des Schuldners einzelne Vermögensstücke desselben nach seiner Auswahl zu seiner Befriedigung zu verwenden, so muß umsomehr die Befugnis des Gläubigers, Dritten gegenüber frühere Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung zu beanspruchen, an die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit gebunden sein. Es handelt sich bei dem Anfechtungsrechte um eine

Erweiterung der Befriedigungsbefugnisse des Gläubigers, und wenn der Gläubiger dem Schuldner gegenüber aus dessen noch vorhandenem Vermögen nur auf Grund vollstreckbaren Schuldtitels und bei Fälligkeit seiner Forderung Befriedigung suchen darf, so kann die Bestimmung des Gesetzes, daß bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zur Anfechtung befugt ist, „wer einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist“, nur dahin verstanden werden, daß von diesen Erfordernissen das Anfechtungsrecht abhängig, nur beim Vorliegen derselben begründet sein soll. Die Fälligkeit der Forderung hat bei der Anfechtung eine andere Bedeutung als bei der bloßen Erfüllungsklage; hier ist sie Voraussetzung für die Verurteilung des Schuldners zur Erfüllung, bei der Anfechtung Voraussetzung für das Recht des Gläubigers, von Dritten die Zurückgewährung vom Schuldner weggegebener Vermögensgegenstände zwecks Befriedigung zu verlangen. Die Hilfe, die das Gesetz in § 4 dem Gläubiger gewährt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel noch nicht erlangt hat, und dessen Forderung noch nicht fällig ist, läßt erkennen, daß das Gesetz selbst die gedachten Erfordernisse zur Klagebegründung rechnet, und die von der Kommission aus Billigkeitsrücksichten eingeschobene Ausnahmbestimmung des § 5 bestätigt die Regel. Es ist daher ein erst nach der Klagerhebung erlangter vollstreckbarer Schuldtitel nicht zu berücksichtigen, wenn der Beklagte sich auf den erst nach der Klagerhebung entstandenen Anfechtungsanspruch nicht einlassen will, und ist der vollstreckbare Schuldtitel erst in der Berufungsinstanz erlangt, so ist seine Berücksichtigung auch bei Einwilligung des Beklagten unzulässig.

Der V. Civilsenat des Reichsgerichtes hat im Urteil vom 22. Dezember 1888 in Sachen St. w. U. (Rep. V. 246/88) allerdings auch einen erst während des Prozesses erlangten vollstreckbaren Schuldtitel in der Annahme berücksichtigt, daß bei Beurteilung der Klagebegründung auch die erst nach der Klagerhebung eingetretenen Thatfachen zu berücksichtigen seien, dann aber im Urteil vom 27. März 1889 in Sachen G. w. S. (Rep. V. 361/88) angenommen, daß die Anfechtungsklage dem Gläubiger gegeben ist, dessen Forderung zur Zeit der Anfechtung fällig und vollstreckbar ist. Zur Erhebung des Konfliktes liegt daher keine Veranlassung vor.“ . . .